

§ 4a StubeiV Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags für ukrainische Staatsangehörige

StubeiV - Studienbeitragsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Studierenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit ist der Studienbeitrag für das Wintersemester 2024/25, das Sommersemester 2025 und das Wintersemester 2025/2026 zu erlassen bzw. rückzuerstatten. Die ukrainische Staatsangehörigkeit ist durch eine Urkunde über die Angehörigeneigenschaft zu diesem Staat oder einen Reisepass nachzuweisen.

In Kraft seit 22.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at